

24.11.23

In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung
für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer
dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2023/2024)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 137. Sitzung am 16. November 2023 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 20/9348 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung
für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher
Vorschriften (BBVAnpÄndG 2023/2024)**

– Drucksachen 20/8291, 20/8676 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 15.12.23

Erster Durchgang: Drs. 368/23

1. In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a werden in Vorbemerkung Nummer 3a Absatz 1 nach der Angabe „4a“ ein Komma und die Angabe „8“ eingefügt.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - ,a) Nach der Angabe zu § 69m wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 69n Übergangsregelung aus Anlass der Einführung der Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen“.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 69n

Übergangsregelung aus Anlass der Einführung der Ruhegehaltfähigkeit
von Stellenzulagen“.

- bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Wort „Stellenzulage“ durch das Wort „Stellenzulagen“, die Angabe „Nummer 9“ durch die Wörter „Nummer 8 und 9“ und das Wort „gehört“ durch das Wort „gehören“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 wird jeweils dem Wort „Stellenzulage“ das Wort „jeweiligen“ vorangestellt.
 - cc) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Stellenzulage“ durch das Wort „Stellenzulagen“ und die Angabe „Nummer 9“ durch die Wörter „Nummer 8 und 9“ ersetzt.
3. Artikel 13 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamts
für Auswärtige Angelegenheiten

In § 10 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1241) wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

4. Artikel 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) Folgende Angabe wird angefügt:
„§ 107b Übergangsregelung aus Anlass der Einführung von Stellenzulagen“.

- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 107b

Übergangsregelung aus Anlass der Einführung von Stellsenzzulagen“.

- bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Wort „Stellsenzzulage“ durch das Wort „Stellsenzzulagen“, die Angabe „Nummer 9“ durch die Wörter „Nummer 8 und 9“ und das Wort „gehört“ durch das Wort „gehören“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 wird jeweils dem Wort „Stellsenzzulage“ das Wort „jeweiligen“ vorangestellt.
 - cc) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Stellsenzzulage“ durch das Wort „Stellsenzzulagen“ und die Angabe „Nummer 9“ durch die Wörter „Nummer 8 und 9“ ersetzt.
- 5. Artikel 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - ,1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 132 folgende Angabe eingefügt:
„§ 133 Übergangsregelung aus Anlass der Einführung der Ruhegehaltfähigkeit von Stellsenzzulagen“.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 133

Übergangsregelung aus Anlass der Einführung der Ruhegehaltfähigkeit von Stellsenzzulagen“.

- bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Wort „Stellsenzzulage“ durch das Wort „Stellsenzzulagen“, die Angabe „Nummer 9“ durch die Wörter „Nummer 8 und 9“ und das Wort „gehört“ durch das Wort „gehören“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 wird jeweils dem Wort „Stellsenzzulage“ das Wort „jeweiligen“ vorangestellt.
 - cc) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Stellsenzzulage“ durch das Wort „Stellsenzzulagen“ und die Angabe „Nummer 9“ durch die Wörter „Nummer 8 und 9“ ersetzt.